

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 92/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernesto Luis F. [REDACTED],
Rua M. [REDACTED] G. [REDACTED], S. [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Entschädigungsbehörde gewährte dem wegen der nationalsozialistischen Rassenverfolgung nach Brasilien ausgewanderten Kläger für eine chronische Außenruhr Heilverfahren und laufende Rente im höheren Dienst ab 1. März 1966. Seine Klage, mit der er eine schon früher einsetzende Entschädigung sowie die Anerkennung auch psychischer Schäden als Verfolgungsleiden erreichen will, blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Der Berufungsrichter stellt fest, ein psychisches Leiden bestehe nicht und habe auch in der Vergangenheit nicht vorgelegen. Dagegen wendet die Beschwerde sich nicht. Insoweit liegt kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision vor (§ 219 Abs. 2 BRG). Zu der Frage, ob bei dem Kläger schon vor dem 1. März 1966 eine seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. einschränkende Amblyopie vorhanden gewesen sei, legt

136

- 3 -

der Berufungsrichter dar, Nachweise dafür fehlten. Er lehnt eine Anwendung des § 176 Abs. 2 BBG mit der der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprechenden Begründung ab, dafür bestehe keine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Auch die dasu tatrichterlich angestellte Würdigung, die insbesondere darauf abhebt, daß der Kläger bei mehreren dies nahelegenden Gelegenheiten keine Darbeschwerden aus der Zeit vor März 1966 erwähnt habe, bietet unter keinem der in § 219 Abs. 2 BBG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte eine Möglichkeit, die Revision zuzulassen.

Wüstenberg

Fortmann

